

Vorläufige Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Kusel GmbH



Stand: 15.10.2021, voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

Hinweis:
Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2022) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Als Netzbetreiber weisen wir darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2022 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2021 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2022 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2021 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2022 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	9,99	7,23	186,98	0,15
Umspannung MS/NS	11,30	7,91	202,40	0,27
Niederspannung	13,31	8,78	148,66	3,37

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Mittelspannung	31,16
Umspannung MS/NS	33,73	0,27
Niederspannung	24,78	3,37

Entgelt für Blindarbeit Bei einem Leistungsfaktor von cos phi < 0,9 induktiv	Arbeitspreis ct / kvahr
	0,90

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Wandler € / Wandler und Jahr
	Mittelspannung	1.148,00
Umspannung MS/NS	860,00	30,00
Niederspannung	860,00	30,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Tarifschaltgerät € / TSG und Jahr
			Niederspannung
Entgelt für Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Wandler € / Wandler und Jahr

Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
	€ / Zähler und Jahr	€ / Zähler und Jahr	€ / Zähler und Jahr	€ / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	13,20	18,40	28,80	70,40
Zweitarifzähler	24,00	32,00	48,00	112,00

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des bdew veröffentlicht. https://www.bdew.de/energie/mehr-minderungenabrechnung-strom/
---	---

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	

Umlage nach KWK-Gesetz, §19 StromNEV, §17 f EnWG (Offshore Netzumlage) und §18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Umlagen nach den obigen gesetzlichen Regelungen sind derzeit noch nicht abschließend veröffentlicht.

Wir werden die Umlagen entsprechend den noch zu erfolgenden Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber bzw. der Gesetzeslage erheben.

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund neuer oder geänderter Gesetze, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und auch rückwirkend - sofern zutreffend - im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.